

Anlage 8

Bestehende Genehmigungen



24.1-8280-RO-1-09
Stephanie Scherer

Zimmer 4415
Telefon 2499

München, 31.01.2011

**Raumordnungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I
Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim**

Landesplanerische Beurteilung

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis:

Das Vorhaben entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben gemäß A.II. den Erfordernissen der Raumordnung.

II. Maßgaben:

1. Als Nachfolgenutzung der Deponie ist ein standortgerechter Mischwald mit natürlich vorkommenden Baumarten, orientiert an der potenziellen natürlichen Vegetation, vorzusehen, wobei Tiefwurzler auszuschließen sind.
2. Damit der Deponiekörper durch die Wiederaufforstung nicht beeinträchtigt wird, ist nach der Verfüllung der Deponie die erforderliche Oberflächenabdichtung einschließlich einer eventuellen Sperrschicht und einer Rekultivierungsschicht in ausreichender Dicke anzulegen.
3. Durch eine entsprechende Entwicklungspflege ist im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Deckschicht nicht beschädigt wird, sich die vorgesehenen Baumarten entwickeln und sich nicht-standortgerechte bzw. ungeeignete Baumarten nicht ansiedeln. Die Rekultivierungsmaßnahmen und die Dauer der Pflegezeit sind bei der Detailplanung mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
4. Der Schutz des Grundwassers ist zu gewährleisten. Dazu sollte ein geeignetes Sickerwasserfassungssystem errichtet werden.

5. Der Ortsteil Odelsham ist vor Staub- und Lärmimmissionen zu schützen. Deshalb sollte die Zu- und Abfahrt zur geplanten Deponie über den Anwandweg südlich der B 304 abgewickelt werden.

6. Die sichere verkehrliche Erschließung der Deponie ist zu garantieren. Dafür ist der Anwandweg südlich der B 304 verkehrlich zu ertüchtigen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens

Die Fa. Zosseder plant im Bereich des bestehenden Kiesabbaus in der Gemeinde Babensham (Fl.Nrn. 1987, 1988, 1991, 1993 (T)) die Einrichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse DK I auf einer Fläche von ca. 7,4 ha. Das Deponievolumen soll ca. 580.000 m³ betragen und für die Deponieverfüllung ist ein Zeitraum von 14 Jahre angesetzt. Die Planung geht dabei von einem jährlichen Verfüllaufkommen von ca. 40.000 m³ aus. Die Deponieverfüllung soll abschnittsweise parallel zum Kiesabbau in drei Schritten erfolgen. Anschließend ist das Auftragen eines Oberflächenabdichtungssystems gem. Deponieverordnung vorgesehen, deren Oberfläche mit einer Erstbegrünung erosionssicher sein soll. Als abschließende Maßnahme ist eine Wiederaufforstung des Geländes vorgesehen.

Die Fläche für die geplante Deponie befindet sich nördlich von Wasserburg a.Inn unmittelbar an der B 304 München – Traunstein und ist vollständig von Waldflächen umgeben. Im Westen und Norden führt die Ortsverbindungsstraße nach Odelsham vorbei. In ca. 100 m Luftlinie Entfernung befindet sich die Kläranlage der Stadt Wasserburg a.Inn. Sie liegt deutlich tiefer im Inntal.

Weitere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

II. Das angewandte Verfahren

Bei der Nachrüstung der Deponie handelt es sich um eine Anlage, die der Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedarf. Das Vorhaben ist konkret und auf Grund seines Einzugsbereichs der Region Südostoberbayern von überörtlicher Raumbedeutsamkeit. Gem. § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), Art. 21 Abs.1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 1 Nr. 4 Raumordnungsverordnung (RoV) ist die Errichtung der Deponie Gegenstand eines förmlichen Raumordnungsverfahrens.

Die Zosseder GmbH hat mit Schreiben vom 05.08.2010 die Unterlagen zu dem Vorhaben vorgelegt und die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Nach Sichtung und Prüfung auf Vollständigkeit und Verfahrensreife hat die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde dem Antrag entsprechend das Vorhaben in einem Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG i.V.m. Art. 21 ff. BayLplG landesplanerisch überprüft.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 19.08.2010, Az. 24.1-8280-RO-1-09, um Stellungnahme bis zum 30.09.2010 gebeten. Zugleich wurden die beteiligten Städte und Gemeinden unter Hinweis auf Art. 22 Abs. 5 BayLplG gebeten, die Projektunterlagen öffentlich auszulegen und über die Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten.

Einigen der Beteiligten wurde eine Fristverlängerung zur Äußerung im Verfahren bis zum 15.10.2010 eingeräumt.

Am 17.11.2010 fand bei der Regierung von Oberbayern eine Behördenbesprechung mit Vertretern der Umwelt- und Naturschutzbehörden statt.

III. Die Beteiligten

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Erstellung der landesplanerischen Beurteilung ausgewertet. Im Einzelnen wurden beteiligt:

- Landratsamt Rosenheim
- Stadt Wasserburg a.Inn
- Gemeinde Babensham
- Gemeinde Soyen
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

- Landesjagdverband
- Bergamt Südbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.
- Bayer. Bauernverband – Bezirksverband Südostoberbayern
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Sachgebiete der Regierung von Oberbayern:

SG 31.1 Straßenbau,

SG 50 technischer Umweltschutz,

SG 51 Naturschutz,

SG 52 Wasserwirtschaft,

SG 55.1 Umweltrecht

C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 2 ROG und Art. 2 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Südostoberbayern (RP 18) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G).

Von dem überprüften Vorhaben werden neben überfachlichen Belangen Belange der Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Verkehrs, der gewerblichen Wirtschaft und der Abfallwirtschaft berührt. Die landesplanerische Beurteilung berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens anhand der ausgewerteten Stellungnahmen der Beteiligten sowie die sonstigen ermittelten Tatsachen.

1. Raumbezogene überfachliche Belange

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP A I 1.1 (G)

Es ist anzustreben, Bayern als gesunden Lebensraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere hinsichtlich seiner Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität im räumlichen Wettbewerb, zu sichern und weiter zu entwickeln. Dabei sind neben den klassischen Standortfaktoren die ökologische Standortqualität und die soziokulturellen Standortvorteile als ökonomische Standortfaktoren möglichst zu sichern und in Wert zu setzen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Deponie der Klasse I trägt dazu bei, das bestehende Netz an Entsorgungseinrichtungen im südöstlichen Oberbayern zu verbessern und die Entsorgungsmöglichkeiten zu erweitern. Damit kann der Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Den Erfordernissen hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange wird gedient. Daher ist das Vorhaben aus überfachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten.

2. Raumbezogene fachliche Belange

2.1 Raumbezogene Belange der Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP B IV 4.1 (G)

Dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes kommt besondere Bedeutung zu.

LEP B IV 4.3 (G)

Der dauerhaften Erhaltung und – wo erforderlich – Stärkung der Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweiligen Gewichtung kommt besondere Bedeutung zu.

RP 18 B III 3.1 (Z)

Der Wald in der Region soll in seinem Bestand erhalten und so bewirtschaftet werden, dass er seine Funktionen bestmöglich erfüllen kann.

Bei Inanspruchnahme von Waldflächen soll zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

RP 18 B III 3.3 (Z)

Auf die größtmögliche Stabilität der Wälder, insbesondere im Alpenraum und Alpenvorland, soll hingewirkt werden. Auf den Waldflächen des tertiären Hügellandes und der Isar-Inn-Schotterplatten soll weitgehend eine standortgemäße Bestockung mit Mischwald angestrebt werden.

RP 18 B III 3.6 (Z)

Aufforstungen sollen außer in extremen Hochlagen standortgemäß als Mischwald angestrebt werden.

RP 18 B V 6.4.3.3 (Z)

Bei den Gebieten [...] 404K2 [...] soll eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes erfolgen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Derzeit befindet sich auf dem geplanten Deponiestandort ein Kiesabbaugebiet, das noch nicht vollständig ausgebeutet ist. Es ist im Regionalplan Südostoberbayern als Vorranggebiet für Kies (404K2) ausgewiesen (RP 18 B V 6.2.1 (Z)). Ein Vorranggebiet ist für die Gewinnung des genannten Bodenschatzes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.

Um den Standort durch den Kiesabbau nicht dauerhaft negativ zu beeinflussen, ist als Folgenutzung im Regionalplan Südostoberbayern die Aufforstung mit einem standortgerechten Mischwald festgelegt (vgl. RP 18 B V 6.4.3.3 (Z)). Mit der Errichtung einer Deponie wird dem Regionalplanziel zur Folgenutzung Wiederaufforstung zunächst nicht entsprochen. Es ist jedoch abschnittsweise eine Aufforstung nach Abschluss der Deponieverfüllung geplant. Dem Regionalplanziel B V 6.4.3.3 kann damit zeitlich verzögert entsprochen werden, sofern die Wiederaufforstung auch auf der verfüllten Deponie möglich ist.

Um dem Regionalplanziel der Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald zu entsprechen, ist laut Antragsunterlagen eine 2,3 m dicke Rekultivierungsschicht als oberstes

Element des Oberflächenabdichtungssystems vorgesehen. Laut Landesamt für Umwelt (LfU) und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (AELF) reicht diese Mächtigkeit für eine Aufforstung in Form eines standortgerechten Mischwalds grundsätzlich aus. Außerdem sind deponieverordnungsgemäße Oberflächenabdichtungen bei ordnungsgemäßigem Einbau bis zu ihrer Alterung eine verlässliche Wurzelsperre. Dies ist auch deshalb entscheidend, da Tiefwurzler wie Eiche, Schwarzerle oder Tanne ebenfalls Bestandteil eines standortgerechten Mischwalds sind und sich durch Anflug aussäen können. Dies gilt es jedoch zu verhindern. Deshalb ist in der Pflegezeit dafür zu sorgen, dass diese Arten entfernt werden. Bäume wie Fichte, Bergahorn oder Buche stellen kein Problem dar, da sie gewöhnlich nur bis in eine Tiefe von ca. zwei Metern wurzeln. Im Zuge dessen ist die Oberflächenabdichtung, einschließlich einer eventuellen Sperrschicht und einer Rekultivierungsschicht in ausreichender Tiefe anzulegen (vgl. Maßgabe A.II.2.).

Beim Aufbringen der Rekultivierungsschicht ist auf ausreichenden Erosionsschutz z.B. durch eine Erstbegrünung zu achten. Auf Grund des im Regionalplanziel geforderten naturschutzfachlich hochwertigen Mischwaldes, der aus natürlich vorhandenen Bäumen der potenziellen natürlichen Vegetation (hier Waldgersten-Buchenwald und Waldmeister-Tannen-Buchenwald) besteht, ist laut Fachbehörden mit einem eher geringen Pflegeaufwand zu rechnen, da eine geringe Bewirtschaftung anzustreben ist. Dennoch ist vor allem in der Pflegezeit der ersten Jahre darauf zu achten, dass sich die erwünschten Baumarten ansiedeln und die Deckschicht dabei nicht beschädigt wird (vgl. Maßgabe A.II.3.). Bei der späteren Bewirtschaftung des Forstes sind die Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Oberflächenabdichtungssystems durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird von der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass für die Rekultivierungsmaßnahmen vom Vorhabensträger eine fachlich qualifizierte Person zu benennen ist, die kontrolliert, ob sich die gewünschten Pflanzen wie geplant ansiedeln.

Bei der Verwendung von forstlichen Maschinen ist eine unnötige Verdichtung oder Schädigung des Bodens zu verhindern. Seitens des AELF wird deshalb empfohlen, nur bei Trockenheit zu arbeiten und evtl. Pferde einzusetzen. Da die Deponie komplett abgedichtet wird, werde laut LfU nach Abschluss der Rekultivierung diese nicht mehr überwacht und kontrolliert. Somit ist laut Aussagen der Fachbehörden ein standortgerechter Mischwald ohne Tiefwurzler (vgl. Maßgabe A.II.1.) auf der Deckschicht der Deponie grundsätzlich möglich, womit dem Regionalplanzielen B III 3.3 und 3.6 und B V 6.4.3.3 entsprochen werden kann.

Insgesamt ist die Wiederaufforstung mit einem standortgerechten Mischwald auf der verfüllten Deponie grundsätzlich möglich, sofern die Oberflächenabdichtung in der beschriebenen Form angelegt und die Pflegemaßnahmen wie oben dargestellt erfolgen. Damit entspricht das Vor-

haben hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft bei Berücksichtigung der Maßgaben A.II.1.-3. den Erfordernissen der Raumordnung.

2.2 Raumbezogene Belange von Natur- und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP B I 1.1 (G)

Um die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert werden.

LEP B I 1.3.1 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung, die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu.

LEP B I 2.2.6.3 (G)

Die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes in Wäldern sind möglichst zu berücksichtigen. In geeigneten Bereichen ist die natürliche Entwicklung neuer Lebensräume anzustreben.

RP 18 B I 2 (Z)

Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. Nutzungen, die zu Substanzverlusten des Bodens durch Erosion, Auswaschung oder Schadstoffanreicherung führen, sollen soweit möglich ausgeschlossen werden.

RP 18 B I 2.3 (Z)

Bei Erstaufforstungen und der Bewirtschaftung der Wälder sollen standortgerechte, artenreiche und stabile Mischbestände aufgebaut werden, die die vielfältigen Funktionen des Waldes ausreichend ausfüllen können.

In naturfernen Nadelholzreinbeständen soll auf einen erhöhten Laubholzanteil entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation hingewirkt werden. Abgestufte Waldränder und Saumbereiche aus krautiger Vegetation sollen als Pufferzonen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und als ökologisch wichtiger Lebensraum geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

RP 18 B I 3.1 (Z)

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.

Folgende Gebiete werden - nach Naturräumen getrennt - als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

[...] Naturraum 3 "Voralpines Hügel- und Moorland", Haupteinheit 038 "Inn-Chiemsee-Hügelland", 11: Inn von Wasserburg a.Inn bis Gars a.Inn und umliegende Feuchtgebiete

RP 18 B V 6.4.3.3 (Z)

Bei den Gebieten [...] 404K2 [...] soll eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes erfolgen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Bereich des Vorranggebiets für Kies 404K2 (Standort der geplanten Deponie) sind Waldflächen betroffen. Durch den bestehenden Kiesabbau und der südlich der Fläche verlaufenden Bundesstraße B 304 ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet. Das Kiesabbaugebiet ist trotzdem als ökologisch bzw. landschaftlich sensibler Bereich zu charakterisieren. Es befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 11 Inn von Wasserburg a.Inn bis Gars a.Inn und umliegende Feuchtgebiete (vgl. RP 18 B I 3.1.3 (Z)), in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Dieses besondere Gewicht wird durch die im Regionalplan festgelegte Nachfolgenutzung des standortgerechten Mischwalds berücksichtigt; mit dem entsprechenden Ziel (RP 18 B V 6.4.3.3), den Waldbestand und die ökologische Gesamtsituation nach dem Kiesabbau langfristig zu verbessern. Daher soll die Fläche unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes mit standortgerechten Mischwäldern wieder aufgeforstet werden, um langfristig positive Auswirkungen auf

Natur und Landschaft zu bewirken und den Regionalplanzielen B I 2.3 und 3.1 gerecht zu werden (vgl. C.I.2.1 Forstwirtschaft).

Das Vorgehen und die Gestaltung der Rekultivierungsmaßnahmen sind bei der Detailplanung mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen (vgl. Maßgabe A.II.3.).

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar. Damit wird den LEP-Grundsätzen B I 1.3.1 und 2.2.6.3 entsprochen. Allerdings ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine aktuelle Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten detailliert vorzulegen (vgl. Hinweis D.3.). Der Kompensationsbedarf im Hinblick auf die Eingriffsregelung kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend festgelegt werden.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft bei Berücksichtigung der Maßgabe A.II.3. den Erfordernissen der Raumordnung.

2.3 Raumbezogene Belange der Wasserwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP B I 3.1.1.1 (Z)

Für das Grundwasser soll insbesondere der gute mengenmäßige und chemische Zustand erhalten oder erreicht werden.

LEP B I 3.1.1.4 (Z)

Nutzungen der Grundwasservorkommen und Eingriffe, die Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit besorgen lassen, sollen nur dann zulässig sein, wenn die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden.

RP 18 B I 2.4 (Z)

An den Gewässern der Region soll die Gewässergüte erhalten und weiter verbessert werden. Bei nicht ausreichender Gewässergüte sollen Verbesserungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Nährstoff- bzw. Abwassereinträge sollen verhindert werden.

RP 18 B IV 1 (G)

Wasser zählt zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des Menschen und spielt im Naturhaushalt eine herausragende Rolle. [...]

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigung und Belastung zu bewahren. Der Eintrag von Schadstoffen in das Wasser darf nicht größer sein als sein Selbstreinigungsvermögen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Deponie befindet sich ca. 100 m östlich des Inns. Der Hauptgrundwasserleiter wird laut Wasserwirtschaftsamt in diesem Bereich auf dem Niveau des Inns bei ca. 424 m NN erwartet. Die ursprüngliche Geländehöhe vor dem Kiesabbau liegt zwischen 450 und 455 m NN. Die Deponie liegt weder innerhalb eines Wasserschutzgebiets, eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets der Region Südostoberbayern, eines Einzugsgebiets für Trinkwassergewinnungsanlagen noch im Überschwemmungsgebiet des Inns.

Ein intakter und leistungsfähiger Wasserhaushalt, frei von schädlichen äußeren Einflüssen, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Umwelt. Insbesondere der qualitativ hochwertigste Wasservorrat, das Grundwasser, bedarf des verstärkten Schutzes.

Nach Auskiesung und Wiederverfüllung (siehe Hinweise unten) des jeweiligen Abschnitts ist eine Profilierung der Fläche mit einem Mindestgefälle von 3% in Richtung Entwässerungshaupttrichtung vorgesehen. Auf diese hergestellte Oberfläche wird dann das Abdichtungssystem ebenfalls mit Mindestgefälle aufgebracht. Damit ist die aus abfallwirtschaftlicher Sicht notwendige Ableitung von anfallendem Sickerwasser in freiem Gefälle gewährleistet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht liegen hinsichtlich eines potenziellen Eintrags von Schadstoffen aus dem Deponiekörper und deren Verlagerung in Richtung Grundwasser insgesamt günstige Voraussetzungen vor, da der Untergrund wegen seiner Dichte sehr gut geeignet ist. Das vorgelegte Ableitungskonzept des anfallenden Sickerwassers zur benachbarten Kläranlage Wasserburg sieht eine Ableitung über Leitungen bzw. einen Fassungschacht vor. Um den raumordnerischen Erfordernissen zum Schutz des Grundwassers gerecht zu werden, ist die Errichtung eines Fassungschachts bzw. Puffertanks erforderlich, um das Grundwasser vor Verunreinigung und Belastung zu bewahren (vgl. RP 18 B IV 1 (G), Maßgabe A.II.4.).

Seitens des Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurden Zweifel geäußert, ob die Kapazität der Kläranlage Wasserburg ausreichend ist, um die anfallenden Sickerwässer zu klären. Laut Aussage der Stadt Wasserburg ist eine Ableitung bzw. Abgabe des Sickerwassers an die Kläranlage grundsätzlich möglich. Sie hat derzeit keine Kapazitätsprobleme. Einzelheiten zur Übernahme des Sickerwassers sind im weiteren Verfahren zu klären.

Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft entspricht das Vorhaben bei Berücksichtigung der Maßgabe A.II.4. den Erfordernissen der Raumordnung.

2.4 Raumbezogene Belange des technischen Umweltschutzes – Immissionsschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP B V 5.3 (G)

Die Zuordnung von Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen, landwirtschaftlichen Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen zueinander ist so anzustreben, dass die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden.

LEP B V 6 (G)

Es ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Deponie befindet sich ca. 650 m Luftlinie nördlich der Stadt Wasserburg a.Inn und ca. 450 m südwestlich des Weilers Odelsham. Im Süden grenzt sie fast unmittelbar an die Bundesstraße B 304 München – Traunstein an und im Westen und Norden verläuft die Gemeindeverbindungsstraße Odelsham-Blaufeld, die derzeit für An- und Abfahrten zum bestehenden Kiesabbau genutzt wird. Der Weiler Odelsham besteht aus ca. 20 Wohngebäuden und einigen landwirtschaftlichen Betrieben. Er ist ebenso wie die Umgebung der geplanten Deponie im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Für die Zu- und Abfahrt zur geplanten Deponie gibt es laut Vorhabensträger mehrere Möglichkeiten:

1. die Gemeindeverbindungsstraße Odelsham-Blaufeld (durch Odelsham)
2. der Anwandweg parallel zur B 304 südlich der Bundesstraße
3. die Zufahrt über den bestehenden Parkplatz für den aus östlicher Richtung kommenden Verkehr

Da sich die geplante Deponie laut Einschätzung des Landesamts für Umwelt in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung von Odelsham befindet, wird der Standort die Staub- und Lärmemissionen betreffend als unproblematisch betrachtet und entspricht damit dem LEP-Grundsatz B V 5.3.

Seitens der Stadt Wasserburg a.Inn, der Gemeinde Babensham und des Bund Naturschutz wird jedoch auf die Beeinträchtigung der Odelshamer Bevölkerung durch den deponiebezoge-

nen Lkw-Verkehr hingewiesen und deshalb von einer Zu- und Abfahrt über die Gemeindeverbindungsstraße Odelsham-Blaufeld dringend abgeraten. Um die Odelshamer Bevölkerung dauerhaft vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und damit dem LEP-Grundsatz B V 6 zu entsprechen, soll die Zu- und Abfahrt zur geplanten Deponie über den Anwandweg südlich der B 304 abgewickelt werden (vgl. Maßgabe A.II.5.).

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes entspricht das Vorhaben in der laut Antragsunterlagen dargestellten Form bei Berücksichtigung der Maßgabe A.II.5. den Erfordernissen der Raumordnung.

2.5 Raumbezogene Belange des Verkehrs

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP B V 1.1.1 (G)

Es ist anzustreben, dass die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme die für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendige Mobilität und Kommunikation umweltschonend gewährleisten, insbesondere durch (...) Optimierung des Verkehrsablaufs.

RP 18 B VII 1 (G)

Verkehr und Informationssysteme sollen nachhaltig entwickelt werden, so dass eine ausreichende Mobilität und eine umfassende Kommunikation gewährleistet sind und die Umweltbelastungen so gering wie möglich gehalten werden. Bei dieser Entwicklung ist

- eine Verkehrsverminderung anzustreben,
- der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten und
- eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung durchzusetzen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Deponie ist über die südlich verlaufende Bundesstraße B 304 München - Traunstein an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Jedoch ist eine direkte Zufahrt nur für den aus östlicher Richtung kommenden Verkehr über den bestehenden Parkplatz möglich. Alle anderen Zu- und Abfahrten müssen entweder über die Gemeindeverbindungsstraße Odelsham-Blaufeld oder den südlich zur B 304 verlaufenden Anwandweg, der beim Gewerbe-

gebiet Am Leitenfeld an die B 304 anschließt, erfolgen. Da auf Grund von Staub- und Lärmimmissionen eine Zu- und Abfahrt über den Weiler Odelsham nicht erfolgen soll (vgl. Maßgabe A.II.5.), ist die Erschließung über den Anwandweg abzuwickeln. Dieser dient derzeit laut der Stadt Wasserburg a.Inn vornehmlich der Abwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs und wird in der Sommersaison in erheblichem Maße sowohl von Fußgängern als auch von Radfahrern benutzt. Auf Grund der geringen Straßenbreite ist eine gefahrlose Nutzung bei Begegnungsverkehr mit Lkws derzeit nicht möglich. Um dem LEP-Grundsatz B V 1.1.1 gerecht zu werden, ist der Anwandweg südlich der B 304 verkehrlich so zu ertüchtigen, dass eine gefahrlose Begegnung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Lkws, Fahrradfahrern und Spaziergängern problemlos möglich ist (vgl. Maßgabe A.II.6.).

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange des Verkehrs bei Berücksichtigung der Maßgabe A.II.6. den Erfordernissen der Raumordnung.

2.6 Raumbezogene Belange der gewerblichen Wirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP B II 1.1.1 (G)

Der Gewährleistung der Nutzung der Bodenschätze kommt zur Sicherung der Rohstoffversorgung besondere Bedeutung zu. [...] Eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und ein sparsamer Verbrauch von Bodenschätzen sind anzustreben.

LEP B II 1.1.1.2 (Z)

Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung soweit wie möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete sollen in den Regionalplänen Aussagen zur Folgefunktion getroffen werden.

RP 18 B V 6.2 (Z)

Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden.

RP 18 B V 6.2.1 (Z)

Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:

Vorranggebiete für Kies und Sand (K):

404K2 Gemeinde Babensham

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Als Vorranggebiete werden solche Gebiete ausgewiesen, die entsprechend der Definition des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) dem Abbau von Bodenschätzen vorbehalten sind und in denen andere, mit dem Abbau nicht vereinbare, Nutzungen ausgeschlossen sind. Dies bedeutet nicht, dass andere Nutzungsansprüche völlig ausgeschlossen sind, allerdings dürfen sie den Abbau nicht einschränken und der abbauwürdige Kies muss vollständig abgebaut sein.

Im Fall der geplanten Deponie sollen nach abschnittsweiser Abgrabung die ersten drei Deponieabschnitte jeweils wiederverfüllt werden. Dabei werden der Kiesabbau mit der Wiederverfüllung und die Deponieverfüllung parallel in den jeweiligen Abschnitten betrieben. Damit ist sichergestellt, dass die Deponienutzung erst nach dem vorrangigen Kiesabbau erfolgt.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange der gewerblichen Wirtschaft den Erfordernissen der Raumordnung.

2.7 Raumbezogene Belange der AbfallwirtschaftErfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung**LEP B V 4.1 (G)**

Der Gewährleistung des integrierten Abfallwirtschaftskonzepts

- Abfallvermeidung
- Schadstoffminimierung
- Abfallverwertung
- Abfallbehandlung
- Abfallablagerung

kommt insbesondere durch ein Schließen von Stoffkreisläufen und ein flächendeckendes Netz von Entsorgungseinrichtungen besondere Bedeutung zu, wobei die Beseitigung der in Bayern

anfallenden Abfälle innerhalb Bayerns zu erfolgen hat. Außerdem ist von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Um den Flächenverbrauch und sonstige Auswirkungen von Anlagen möglichst gering zu halten, ist das arbeitsteilige Zusammenwirken der entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Abfallbeseitigung, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist, von besonderer Bedeutung.

RP 18 B.V 8 (G)

Abfall soll so weit wie möglich vermieden und die Abfallverwertung weiter verbessert werden. Der Ausbau einer Kreislaufwirtschaft ist weiterhin voran zu treiben.

Die umweltschonende und ökologisch sinnvolle regionale Entsorgungsstruktur soll weiter entwickelt und überörtlich auch über die Grenzen in die benachbarten Regionen und nach Österreich aufeinander abgestimmt werden.

In der Region soll auch künftig ein integriertes und angemessenes Netz von Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Mit der Errichtung der Deponie ist vorgesehen, die DK-I-Abfälle aus dem Landkreis Rosenheim und den umliegenden Landkreisen aufzunehmen, wodurch die regionale Entsorgungsstruktur positiv weiterentwickelt und somit dem Grundsatz B V 8 des Regionalplans entsprochen wird.

Im Landkreis Rosenheim gibt es derzeit keine Deponie der Klasse I, weshalb die Kreisabfallwirtschaft das Vorhaben aus abfallwirtschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Gründen für sinnvoll erachtet. Aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird die Errichtung einer DK-I-Deponie ebenfalls als sinnvoll erachtet, da größere Mengen Asbest und künstliche Mineralfasern häufig in DK-II-Deponien abgelagert werden, weil nicht ausreichend DK-I-Deponien zur Verfügung stehen.

Allerdings wird auch von einigen Beteiligten der Bedarf einer DK-I-Deponie in Frage gestellt, da laut Abfallwirtschaftsplan Bayern für die zusätzliche Ausweisung geeigneter Flächen für Deponien im Planungszeitraum 2007 bis 2016 kein Bedarf besteht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in Neuötting ebenfalls eine Deponie der Klasse I betrieben wird, die bei der Bedarfsrechtfertigung in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt wird.

Da mit der Errichtung der Deponie die Beseitigung der v.a. in Südostoberbayern anfallenden Abfälle möglich wäre, wird das Vorhaben dem LEP-Grundsatz B V 4.1 gerecht. Die angeführ-

ten Punkte bezüglich einer Bedarfsrechtfertigung sind Teil des Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Antragsteller den Bedarf detailliert nachzuweisen (vgl. Hinweis D.1.).

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft den Erfordernissen der Raumordnung.

3. Zusammenfassende Bewertung und raumordnerische Gesamtabwägung

Das Vorhaben trägt dazu bei, das bestehende Netz an Entsorgungseinrichtungen im südöstlichen Oberbayern zu verbessern. Hinsichtlich der überfachlichen Belange sowie der Belange der gewerblichen Wirtschaft und der Abfallwirtschaft ist das Vorhaben positiv zu bewerten.

Hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes sowie des Verkehrs kann das Vorhaben bei Berücksichtigung der unter A.II. genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Insgesamt steht die geplante Errichtung einer DK-I-Deponie bei Berücksichtigung der unter A.II. genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

D. Hinweise für nachfolgende Verfahren

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den Fachbehörden der Bedarf aus abfallwirtschaftlicher Sicht zu rechtfertigen.
2. Eine Ablagerung gefährlicher Abfälle wie z.B. Asbest oder KMF ist nur möglich, wenn der Vorhabensträger von der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der GSB mit der Entsorgung gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragt wird.
3. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine aktuelle Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vorzulegen.
4. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind Nachweise für die dauerhafte Standsicherheit der geologischen Barriere zu erbringen.
5. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Zulässigkeit der geplanten Wiederverfüllung mit darauf aufbauender Deponieerrichtung zu prüfen.
6. Die Einleitung des Sickerwassers ist im Planfeststellungsverfahren mit dem Kläranlagenbetreiber abzuklären und hinsichtlich der Überwachung des Sickerwassers im Rahmen der Verfüllung ist eine Korrektur bzgl. der Lage des Sickerschachts erforderlich.

7. Das vorgesehene Konzept der Niederschlagswasserentwässerung ist im Planfeststellungsverfahren noch näher zu erläutern bzw. eine Detailplanung und Bemessung ist vorzunehmen.

8. Die Kosten für die erhöhten Anforderungen an die Oberflächenabdichtung und die Pflege des aufgebracht Mischwaldes sind in die Höhe der Sicherheitsleistung mit einzuberechnen.

In die Sicherheitsleistung sind 19 % Mwst. mit einzuberechnen und eine Inflationsdynamisierung ist zu gewährleisten.

E. Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die im Auftrag des Projektträgers erstellten Gutachten sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch die Bauleitplanung noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 26 Abs.1, BayLplG.
3. Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes.
4. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
5. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei (vgl. Art. 32 BayLplG).



Stephanie Scherer

Anhang zum Raumordnungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in der Gemeinde Babensham

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Das **Landratsamt Rosenheim** weist darauf hin, dass im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders stark zu gewichten seien. Die Nähe der Deponie zum Inn wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr problematisch gesehen. Für die Genehmigung der Deponie sind zusätzliche Ausgleichsflächen festzulegen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der saP sind zu beachten. Zudem sei eine ökologische Bau- und Betriebsaufsicht zur Betreuung der Naturschutzmaßnahmen auf den Eingriffs- und Ausgleichsflächen zu bestellen, die in regelmäßigen Abständen der unteren Naturschutzbehörde berichten soll.

Die **Stadt Wasserburg a.Inn** weist darauf hin, dass einer Bedarfsprüfung besondere Bedeutung zukommt, da der Standort nicht im Abfallwirtschaftsplan Bayern dargestellt ist. Zudem wird die Verkehrsanbindung für problematisch gehalten, da die Zufahrt über den Parkplatz äußerst steil ist. Die Erschließung über Odelsham ist bzgl. der Schall- und Staubemissionen in der Siedlung nicht zu rechtfertigen und der Anwandweg ist in erster Linie für den landwirtschaftlichen Verkehr und im Sommer für Fußgänger und Radfahrer gedacht.

Die **Gemeinde Babensham** erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die Deponieanfahrt und -abfahrt nicht durch die Ortschaft Odelsham führt.

Die **Gemeinde Soyen** lehnt das Vorhaben ab, da sich in unmittelbarer Umgebung von Soyen bereits mehrere Deponien befinden. Hier wird vermutet, dass alle Landkreise ihre Deponien grundsätzlich an das äußerste Ende verbannen wollen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich in Neuötting eine Deponie der Klasse I befindet, deren Deponievolumen für die nächste Zeit als ausreichend erscheint.

Das **Wasserwirtschaftsamt Rosenheim** begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, ist mit dem vorgelegten Ableitungskonzept einverstanden und hält die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht von 2,3 m für ausreichend. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Fassungsschachtes bzw. Puffertanks für erforderlich gehalten wird. Des Weiteren seien im Rahmen der Planfeststellung eine Grundwasserüberwachung zu klären, die dauerhafte Standsicherheit der geologischen Barriere nachzuweisen, die Einleitung des

Sickerwassers mit dem Kläranlagenbetreiber abzuklären und hinsichtlich der Überwachung des Sickerwassers im Rahmen der Verfüllung die Lage des Sickerschachts zu korrigieren.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck** (Forsten) erhebt grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung und weist darauf hin, dass der östliche Teil des zu rodenden Waldes Sturmschutzwaldeigenschaften gem. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG gegenüber den in der Hauptwindrichtung Südwest bis Nordwest nachgelagerten Beständen hat. Der Bereich Agrarökologie und Boden erhebt ebenfalls keine Einwände, bestätigt, dass die Wurzelbodenschicht von 2,3 m der Deponieverordnung entspricht und weist darauf hin, dass die Zufahrten zur künftigen Depönie so auszubauen seien, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Odelsham nicht beeinträchtigt wird.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** erhebt grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung, weist aber daraufhin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Das **Landesamt für Umwelt** befürwortet aus fachlicher Sicht die Errichtung der Deponie, um DK II-Volumen zu sparen. Laut Stellungnahme reicht eine Rekultivierungsschicht von 2,30 m für die vorgesehene Aufforstung mit entsprechenden Gehölzen aus. Beim Aufbringen der Rekultivierungsschicht sollte auf ausreichenden Erosionsschutz geachtet werden und bei der späteren Bewirtschaftung des Forstes seien die Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen KDB durchzuführen

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** lehnt das Vorhaben ab, da es zum Teil nicht mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar ist, die bestehende DK-I-Deponie in Neuötting nicht im Bedarfsnachweis aufgeführt wird, die Belastung der betroffenen Bevölkerung durch die An- und Abfahrten nicht ausreichend dargestellt wird und wesentliche Bereiche des Renaturierungs- und Rekultivierungskonzepts unklar sind bzw. fehlen.

Der **Bayerische Waldbesitzerverband e.V.** erhebt keine grundsätzlichen Einwände, weist aber darauf hin, dass bei dem im Westen angrenzenden Wald auf negative Veränderungen des Wasserhaushalts durch den Bodenaushub zu achten sei.

Der **Regionale Planungsverband Südostoberbayern** stellt dar, dass das Vorhaben nur mit den Erfordernissen des Regionalplans 18 in Einklang zu bringen ist, wenn zunächst der Kies des Vorranggebiets vollständig abgebaut wird, die Wiederaufforstung sichergestellt ist und

die Planung hinsichtlich naturschutzfachlicher und landschaftlicher Belange mit den Fachbehörden abgestimmt wird.

Das **Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Oberbayern** stimmt dem Vorhaben zu, sofern das Rekultivierungsziel einer naturnahen/standortgerechten Gehölzbestockung, die weitgehend sich selbst überlassen bleibt, erreicht wird. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Genehmigungsverfahren die Rekultivierungsplanung dahingehend zu modifizieren sei, dass die Ausgestaltung der Rekultivierungsschicht es ermöglicht, das Arteninventar der lokalen potenziellen natürlichen Vegetation entweder durch Pflanzung oder durch Anflug auf der Deponiefläche zu etablieren bzw. dies auch tolerieren zu können. Das SG 51 weist ferner darauf hin, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine aktuelle Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vorzulegen sei.

Die **Sachgebiete technischer Umweltschutz und Umweltrecht der Regierung von Oberbayern** weisen darauf hin, dass eine Ablagerung gefährlicher Abfälle nur möglich sei, wenn der Vorhabensträger von der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der GSB mit der Entsorgung gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragt wird. Zudem wird die geplante Waldbepflanzung für realisierbar gehalten. An der Schaffung eines standortgerechten Mischwalds bestehen allerdings Zweifel: Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gem. § 18 DepV eine Sicherheitsleistung zu erbringen sei, welche sich aus den Kosten für die Oberflächenabdichtung und den Kosten der Nachsorgephase zusammensetzt.

Das **Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Oberbayern** erhebt grundsätzlich keine Einwände gegenüber der Planung, weist aber darauf hin, dass die Zufahrtsmöglichkeit von der B 304 mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abzuklären sei.

Das **Bergamt Südbayern**, die **Wehrbereichsverwaltung Süd**, die **IHK München und Oberbayern**, die **Handwerkskammer für München und Oberbayern**, der **Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V.**, der **Bayerische Bauernverband (Bezirksverband Südostoberbayern)** und das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** haben keine Einwände gegen das Vorhaben.